

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Änderung vom 27. September 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 Bst. d, e, f und g

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Beiträge ausrichten und folgende Massnahmen vorsehen:

- d. Beiträge an Schweizer Unternehmen für die Ausarbeitung von Projektvorschlägen für die Teilnahme an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union;
- e. Beiträge an Schweizer Unternehmen zur Förderung von deren Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union und an Initiativen und Programmen, die von diesen Rahmenprogrammen mitfinanziert werden, sofern für solche Beteiligungen vorausgesetzt wird, dass die Unternehmen staatliche Beiträge erhalten;
- f. *Bisheriger Bst. d*
- g. *Bisheriger Bst. e*

¹ BBl 2013 1987

² SR ...; BBl 2012 9657

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 27. September 2013

Die Präsidentin: Maya Graf

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 27. September 2013

Der Präsident: Filippo Lombardi

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 8. Oktober 2013³

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2014

³ BBl 2013 7389